



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

20. Oktober 2023

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

Z B 2 – 2023-0004973

Ihr IFG-Antrag vom 17. August 2023 zu Protokollen der Ministerpräsidentenkonferenzen von Oktober 2021 bis September 2022

Sehr geehrte(r)

mit Ihrem vorgenannten Antrag bitten Sie um Übersendung der „ungeschwärzten Protokolle der Ministerpräsidentenkonferenzen (MPK) von Oktober 2021 bis einschließlich September 2022, bei denen Nordrhein-Westfalen den Vorsitz hatte“.

Anliegend übersende ich Ihnen die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenzen aus dem vorgenannten Zeitraum. Da Sie angegeben haben, dass Ihre Anfrage zum Ziel habe, die Entscheidungsgrundlagen der Coronakrise transparent zu machen, habe ich mich auf solche Beschlüsse beschränkt, die im Zusammenhang hiermit stehen. Diese Beschlüsse sowie alle weiteren Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenzen aus dem Anfragezeitraum sind auch unter folgender Internetadresse abrufbar:

<https://www.land.nrw/mpk>

Darüber hinaus teile ich Ihnen mit, dass über den Inhalt und den Verlauf der Ministerpräsidentenkonferenzen in der Regel keine Protokolle geführt werden, die über die Dokumentation des Beschlusstextes hinausgehen. Lediglich zu der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 9. Dezember 2021 in Berlin wurde ein über die Dokumentation der Beschlüsse hinausgehendes Protokoll angefertigt.

Hinsichtlich dieses Protokolls ergeht der folgende

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de
www.land.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle Poststraße:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709

Bescheid

Seite 2 von 3

- 1. Der Antrag wird abgelehnt.**
- 2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.**

Begründung:

Eine Herausgabe unterbleibt zum Schutz öffentlicher Belange (§ 6 Satz 1 Buchstabe a) und c) IFG NRW).

Nach § 6 Satz 1 Buchstabe a) IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die Beziehungen zu einem Land beeinträchtigen würde.

In der vorliegenden Konstellation bestünde im Fall einer Herausgabe der vorgenannten Unterlagen die Gefahr, dass die Beziehungen zu anderen Ländern gefährdet werden. Zwischen den Ländern besteht eine Absprache, dass hinsichtlich von Protokollen der Ministerpräsidentenkonferenzen Vertraulichkeit zu wahren ist. Dadurch soll eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Länder und ein unbefangener Austausch ermöglicht werden. Einer Herausgabe der von Ihnen begehrten Unterlagen würde dieser Absprache zuwiderlaufen und daher erhebliche Auswirkungen auf die Beratungen haben. Anlässlich Ihrer Anfrage haben wir bei den anderen Ländern noch einmal ausdrücklich nachgefragt, ob diese mit einer Herausgabe einverstanden wären. In sämtlichen Rückmeldungen wurde jedoch auf die vereinbarte Vertraulichkeit verwiesen und eine Herausgabe abgelehnt.

Nach § 6 Satz 1 Buchstabe c) IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder anderer Länder ohne deren Zustimmung offenbart würden.

In der vorliegenden Konstellation ist aufgrund der getroffenen Vertraulichkeitsabsprache auch dieser Ablehnungstatbestand einschlägig. Auf die obigen Ausführungen wird insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Seite 3 von 3

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 S. 4 IFG NRW

Neben der Beschreibung des Rechtsweges steht es Ihnen frei, gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

